

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dr. Risch für Laborleistungen in Liechtenstein

1. Geltung

- 1.1. Die Dr. Risch-Gruppe bzw. die dazugehörenden Gesellschaften (**Dr. Risch**) mit Sitz in der Schweiz und in Liechtenstein führt im Auftrag ihrer Kunden Analysen durch bzw. erbringt Dienstleistungen im Bereich der humanmedizinischen Laboranalytik (**Laboraufträge**). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) gelten für alle Laboraufträge eines Kunden an Dr. Risch in Liechtenstein und sind integrierter Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen dem Kunden und Dr. Risch. Als **Kunde**¹ gemäss diesen AGB gelten in eigenem Namen handelnde Ärzte, Arztpraxen, Apotheken, Spitäler, Kliniken, andere medizinische Leistungserbringer (gemäss MedBG) sowie Patienten, einschliesslich deren Stellvertreter, die einen Laborauftrag an Dr. Risch erteilen.
- 1.2. Es gilt die jeweils aktuelle und gültige Version dieser AGB. Dr. Risch behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit einseitig zu ändern. Die aktuelle Version der AGB ist jederzeit unter www.risch.ch abrufbar (herunterladbar).

2. Auftragserteilung

- 2.1. Der Kunde erteilt an Dr. Risch den Laborauftrag durch die Zustellung des ordnungsgemäss, vollständig und korrekt ausgefüllten Auftragsformulars sowie durch Übergabe der ordnungsgemäss und korrekt entnommenen, verpackten und beschrifteten (etikettierten) Probe.
- 2.2. Für die ordnungsgemässe Vorbereitung und Entnahme, die korrekte Verpackung bzw. Wahl des dafür geeigneten Behälters sowie das korrekte Beschriften der zur Laboranalyse entnommenen Probe ist alleine der Kunde verantwortlich. Der Kunde verantwortet bei der Auftragserteilung auch die Einhaltung der WZW-Kriterien gemäss KVG und klärt eine allfällige Kostendeckung/Kostenübernahme mit dem Versicherten/Versicherer vor Auftragserteilung.
- 2.3. Dr. Risch schliesst jede Verantwortung und Haftung für eine fehlerhafte Entnahme, Manipulation, Verpackung, Beschriftung von Proben und/oder für Eingaben auf dem Auftragsformular aus. Dr. Risch trifft auch keine Pflicht zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden gelieferten Daten.
- 2.4. Mit der Laborauftragserteilung durch den Kunden sichert dieser Dr. Risch zu, dass er vom Patienten zur Auftragserteilung in dessen Namen und auf dessen Rechnung ermächtigt ist und bringt zugleich das Einverständnis des Patienten zur für die Auftragsbearbeitung erforderlichen Datenverarbeitung sowie die Zustimmung zu diesen AGB zum Ausdruck. Im Bereich der genetischen Untersuchungen sichert der Kunde ausserdem zu, die gemäss GMUG geforderte angemessene genetische Beratung durchgeführt und die Einverständniserklärung des Patienten eingeholt zu haben.

3. Ausführung des Laborauftrages

- 3.1. Dr. Risch erbringt ihre Dienstleistungen sorgfältig und unter Beachtung des geltenden Rechts und im Einklang mit dem anerkannten Stand der Technik und Wissenschaft. Die Labore von Dr. Risch sind grundsätzlich nach ISO 17025 akkreditiert und von Swissmedic bewilligt.
- 3.2. Die konkrete Dienstleistungserbringung von Dr. Risch sowie die Bearbeitungszeit richtet sich nach Art und Umfang des Laborauftrages, welcher wiederum durch die Angaben des Kunden gemäss Auftragsformular bestimmt ist. Dr. Risch behält sich das Recht vor, im Rahmen des Laborauftrages zufällig entdeckte, medizinisch relevante Analysen durchzuführen und

diese Informationen auf dem Befundbericht unaufgefordert wiederzugeben.

- 3.3. Sofern Dr. Risch mit dem Kunden die Abholung der Probe durch Dr. Risch vereinbart hat (Probentransport), hat der Kunde die Probe an einem vom Kunden und Dr. Risch gemeinsam bestimmten und geeigneten Ort auf eigene Verantwortung zu lagern und Dr. Risch zur Abholung bereitzustellen. Dr. Risch trägt in jedem Fall erst ab der tatsächlichen Entgegennahme der Probe durch Dr. Risch bis zur Ablieferung des Analyseergebnisses an den Kunden die Verantwortung für die Probe.
- 3.4. Die Befundübermittlung von Dr. Risch an den Kunden erfolgt nach Absprache elektronisch über LabResult, (verschlüsselte) E-Mail, Papier-Auftragsformular oder Fax. Die Interpretation des Befundes ist alleine Sache des Kunden.
- 3.5. Beizug von Dritten: Dr. Risch kann für die Ausführung des Laborauftrages Dritte zur teilweisen oder vollständigen Auftragserfüllung beiziehen, sofern dies im Interesse des Kunden ist bzw. der Erfüllung des Laborauftrages dient. Ferner kann Dr. Risch den Kunden mit Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Laborauftrag (insbesondere Durchführung der Präanalytik) beauftragen, dies nach individueller schriftlicher Vereinbarung.
- 3.6. Probenaufbewahrung/Archivierung Befundberichte: Bezüglich analysierter Proben besteht für Dr. Risch keine Pflicht, diese nach der Analyse und Befundübermittlung weiterhin aufzubewahren. Die Aufbewahrung der Proben in der Dr. Risch-Serotherk erfolgt nach Vereinbarung. Befundberichte werden von Dr. Risch archiviert und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vernichtet.
- 3.7. Rechnungsstellung: Dr. Risch stellt, sofern mit dem Kunden nicht anders vereinbart, für die Laboranalysen Rechnung gemäss jeweils aktuell gültiger FL-Analysenliste, publiziert auf www.llv.li. Die übrigen labormedizinischen Dienstleistungen werden durch Dr. Risch nach Tarmed (sofern anwendbar) in Rechnung gestellt. Im Einzelfall kann Dr. Risch für übrige Leistungen, oder wo das Gesetz/die zuständige Behörde den Tarif nicht ausdrücklich bestimmt, die Berechnung auch selbst, nach tatsächlichem Aufwand, festlegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss individueller Vereinbarung zwischen Dr. Risch und dem Kunden.

Die Rechnungsstellung erfolgt für die Laborleistungen zugunsten der ambulanten Patienten durch Dr. Risch in der Regel direkt durch Rechnungen an den jeweiligen Patienten (tiers garant) bzw. an dessen Krankenversicherer (tiers payant). Die Rechnungsstellung für die Laborleistungen zugunsten von stationären Patienten erfolgt direkt an den Kunden.

- 3.8. Die Rechnungen von Dr. Risch sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Bezahlung fällig. Unberechtigte Abzüge werden nachfakturiert. Erfolgt innerhalb der Zahlungsfrist keine Zahlung, gerät der Kunde in Verzug, ohne dass Dr. Risch ein förmliches Mahnverfahren durchführen muss. Bei Zahlungsverzug kann Dr. Risch einen Verzugszins von 5 % fordern. Der säumige Schuldner der Vergütung hat Dr. Risch für die darüber hinausgehenden Inkassoaufwendungen zu entschädigen.
- 3.9. Datenschutz: Dr. Risch erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die erforderlichen und von den Kunden bekanntgegebenen Daten nur zum Zwecke der Auftragserfüllung, wie insbesondere zur Durchführung labormedizinischer Analysen, ärztlichen Befundung der Analyseergebnisse unter Berücksichtigung der

¹ Wir verzichten wertfrei auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dr. Risch für Laborleistungen in Liechtenstein

Patientenstammdaten sowie zur Abrechnung der Laborleistungen. Mit der Laborauftragserteilung durch den Kunden sichert dieser Dr. Risch zu, dass die ausdrückliche Einwilligung des Patienten zur Datenbearbeitung vorliegt. Im Übrigen ist die Datenschutzerklärung Dr. Risch <https://www.risch.ch/de/datenschutz> anwendbar.

- 3.10. Haftung: Dr. Risch und der Kunde erbringen ihre Leistungen je ausschliesslich in eigenem Namen, auf eigene Rechnung, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko. Soweit eine Haftung von Dr. Risch besteht, haftet Dr. Risch nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere ist eine weitergehende Haftung von Dr. Risch – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen (insbesondere die Haftung für (i) indirekte, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie (ii) Schäden aus verspäteter Leistungserbringung).
- 3.11. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser AGB aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so ist hiervon die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berührt.
- 3.12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Auf diese AGB und die gestützt hierauf zustande gekommenen Vertragsverhältnisse ist ausschliesslich liechtensteinisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien ist Vaduz.

Dr. Risch-Gruppe, September 2022